Deutscher Reichstag.

(Original-Bericht der Saale-Zeitung.)

62. Sitzung vom 10. April.

Am Tische des Bundesrathes: Scholz, Geh. Rath Boediker. Präsident v. Levetzow eröffnet die Sitzung um 12½ Uhr.

Die zweite Berathung der Novelle zur Gewerbeordnung wird fortgesetzt.

§ 56a soll nach dem Vorschlage der Kommission folgende Fassung erhalten.

Ausgeschlossen vom Gewerbebetriebe im Umherziehen sind ferner:

1. Die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist.

2. Das Aufsuchen, sowie die Vermittelung von Darlehnsgeschäften und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose und Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose.

3. Das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden.

Die Fortschrittspartei und die liberale Vereinigung beantragen, die Nr. 1 und m Nr. 2 die gesperrt gedruckten Worte zu streichen.

Abg. Dr. Langerhans will die Nr. 1 wie folgt formulirt wissen: „Die gewerbsmäßige Behandlung von Kranken seitens nicht approbirter Personen." Die Beseitigung der Kurpfuscherei ist durch die von der Kommission vorgeschlagene Fassung unmöglich zu erreichen, zumal dieselbe vorzugsweise als Nebenbeschäftigung und nicht als Hauptgewerbe betrieben werde. Redner stellt indes seinen Antrag erst für die dritte Lesung in Aussicht.

Geh. Rath Boediker bestreitet, daß die Ausübung der Kurpfuscherei als Nebengewerbe ihr den Charakter der Gewerbsmäßigkeit nehme, indessen habe er gegen die vom Abg. Langerhans vorgeschlagene Fassung, welche sich an die Petition des Dresdener Aerztevereins anschließe, nichts einzuwenden.

Abg. Büchtemann ist der Meinung, daß die Bestimmung, welche das Aufsuchen und die Vermittelung von Darlehnsgeschäften und Rückkaufsgeschäften ohne vorhergehende Aufforderung untersagt wissen will, nicht nur ohne Vortheile für diejenigen Kategorien sei, welche man dadurch schützen wolle, sondern auf das ehrliche Geschäft hemmend wirken werde. Die Regierung habe hier wieder die mannigfachen Auswüchse, die sich im Darlehnsgeschäft gezeigt haben, zur Grundlage genommen und um diese zu beseitigen, solle wieder ein Erwerbszweig vernichtet werden. Da es übrigens sehr fraglich sei, ob die Betheiligten nicht Mittel und Wege finden werden, trotz der bestehenden Bestimmungen die Darlehnsgeschäfte in der von der Regierung verpönten Weise zu betreiben, so sei es überflüssig, hier abermals den Gesetzgebungsapparat in Bewegung zu setzen.

Geh. Richter (Hagen) bittet die Nr. 1 abzulehnen, da in den Motiven durch nichts konstatirt ist, daß durch die nicht approbirten Personen ein Schaden angerichtet worden sei. Der Begriff des Anbietens sei auf dieselben auch kaum in dem üblichen Sinne anzuwenden, da sie meist nur durch Inserate in den Zeitungen ihre Hilfe offeriren und bekannt machen, daß sie in einem bestimmten Gasthof ordiniren werden. Sehr bedenklich sei dieser Paragraph auch darum, weil bei seiner jetzigen Fassung auch die barmherzigen Schwestern und Diakonissinnen unter denselben fallen können, da auch auf sie die Kriterien des Paragraphen, das Herumziehen und die Gewerbsmäßigkeit zutreffen.

Abg. v. Koeller hält das Bedürfniß zur Beseitigung der Kurpfuscherei für genügend nachgewiesen und ist bemüht, dies durch verschiedene Beispiele von dem Treiben sogenannter „Wunderdoktoren" zu belegen. Die von dem Abg. Langerhans angeregte Aenderung wolle er acceptiren, jedoch nur unter der Bedingung, daß hinter „Kranken" eingeschaltet werde „Menschen und Thiere." Daß das Gesetz auf barmherzige Schwestern ausgedehnt werden würde, sei nicht anzunehmen, zumal diese nicht in der Lage sind, sich anbieten zu müssen, sondern die Nachrage nach ihnen so groß sei, daß man ihr nicht nachkommen könne.

Abg. Meyer (Jena) hält die Nr. 1 gleichfalls für unannehmbar, da durch ihn alle Bestrebungen der Barmherzigkeit und Krankenpflege getroffen werden und halt es immerhin für besser, sich der Behandlung eines nicht approbirten Zahntechnikers, als eines geschickten Barbiers anzuvertrauen.

Abg. v. Kleist-Retzow: Der vorliegende Paragraph wird im Lande ungetheilte Zustimmung finden, da er es von einer unter Umständen sehr gefährlichen Spezies von Menschen befreit. Besonders auf dem Lande werde man dem Hause für die Annahme des Paragraphen dankbar sein. Wenn der Abg. Richter die Nonnen und barmherzigen Schwestern citirt hat, so geschah es wohl nur, um uns vor dem Paragraphen „graulich" zu machen. Thatsächlich ist eine Interpretation des Paragraphen in diesem Sinne unmöglich. Durch die Nr. 2 solle keineswegs das Darlehnsgeschäft ruinirt werden, man will dadurch nur die Landleute vor dem Ausfangen durch Betrüger beschützen.

Abg. Kochhann (Landsberg) befürchtet von der Annahme der Nr. 2 den vollständigen Ruin des reellen Geschäftes. Der größte Theil der Geldgeschäfte wickelt sich in der Weise ab, daß der eine dem andern sein Kapital anbietet; das sei selbst Brauch in den größten Handelsstädten und in anderer Weise seien Darlehnsgeschäfte überhaupt nicht zu entriren. Wenn einer den Beweis liefern könnte, daß durch Annahme dieser Nummern dem Treiben der Wucherer ein Ziel gesetzt werden könnte, so würden die liberalen Parteien für denselben stimmen.

Abg. Dr. Windthorst ist der Ueberzeugung, daß man der Kurpfuscherei nicht scharf genug zu Leibe gehen könne und wünscht die Ausdehnung der Bestimmung auch auf diejenigen, die sich nicht anbieten, sondern zur Kurpfuscherei von Patienten aufgefordert werden. Am zweckmäßigsten wäre es, wenn man die Nr. 1 nach dem Vorschlage des Abg. Langerhans annehme. Die barmherzigen Schwestern können durch das Gesetz nicht getroffen werden, da sie kein Gewerbe mit der Krankenpflege treiben. Die Bestimmungen gegen das unbeauftragte Anbieten der Darlehnsgeschäfte seien noch zu schwach, man habe es da mit einem Uebelstande zu thun, den man mit den schärfsten Waffen bekämpfen müsse, weil er den ganzen Bauernstand zu vernichten drohe. Redner empfiehlt, daß wie früher in seiner Heimath Hannover derartige Geschäfte als nicht rechtsverbindlich erklärt werden.

Abg. Dr. Thilenius bemängelt den Ausdruck „Heilkunde" in der Nr. 1, da derselbe den Anschein erwecke, als ob es sich nur um solche Personen handelt, welche die Wissenschaft der Heilkunde studirt haben, ohne zur Ausübung der ärztlichen Praxis approbirt zu sein, während der Paragraph sich doch jedenfalls gegen die Ausübung ärztlicher Praxis durch alle nicht approbirten Personen richten soll. Am prägnantesten sei die von dem Abg. Dr. Langerhans vorgeschlagene Fassung.

Abg. Dr. Langerhans adoptirt die Auffassung des Vorredners über den Begriff „Heilkunde" und ist der Meinung, daß der Koeller'sche Vorschlag, der auch die gewerbsmäßige Behandlung von Thieren durch nicht approbirte Aerzte verboten wissen will, Herrn von Koeller nicht die Sympathien der Landbewohner erwerben werde, da bei der unzureichenden Zahl von Thierärzten die Bauern nicht gut auf die thierärztliche Hilfe der Schmiede verzichten könnten.

Geh. Rath Boediker kann nicht zugeben, daß durch das Wort „Heilkunde" nur die von dem Vorredner genannten Personen getroffen werden würden. Das Wort umfasse vielmehr Alle, die unbefugt ärztliche Praxis üben, und man möge dieses Ausdruckes wegen nicht etwa einen Antrag ablehnen, der eine absolute Nothwendigkeit sei.

Abg. Richter (Hagen) faßt den Ausdruck „Heilkunde" ganz wie die Regierung auf, aber gerade das mache ihm den Paragraphen bedenklich, denn dann müssen auch die Nonnen unter denselben fallen. (Geh. Rath Boediker: Nein!) Aber man würde auch alle diejenigen treffen, die überhaupt außerhalb ihres Wohnortes das Gewerbe ausüben und auch alle den Diakonissenhäusern analogen Bestrebungen unserer Zeit. Auch die unbedenkliche Thätigkeit von Zahntechnikern und Hühneraugen-Operateuren würde durch Annahme der Nr. 1. ganz unmöglich gemacht werden. Gerade in den Zeiten, wo die Kurpfuscherei am strengsten verboten war, ist sie am meisten geübt und sogar von fürstlichen Personen protegirt worden, wie ein Vorfall in der Heimat des Abg. Windhorst beweise. Die Nr. 2 des Paragraphen sei in Hinsicht auf die Wuchergesetze durchaus entbehrlich.

Abg. v. Kleist-Retzow hält die Beibehaltung der Bezeichnung „Heilkunde" für nothwendig, weil man dadurch am besten angezeigt, daß die Leute etwas betreiben, was sie nicht verstehen.

Abg. Dr. Blum führt aus, daß die Bestimmung bezüglich der Darlehnsvermittelung schwerlich zur Hebung des Kredits der ländlichen Bevölkerung beitragen werde.

Abg. Dirichlet tritt der Meinung entgegen, als ob bei der Thätigkeit der Diakonissinnen das Moment der Gewerbsmäßigkeit fehle; die Entschädigung werde allerdings nicht den Diakonissinnen, wohl aber der betreffenden Anstalt ausgeliefert. Uebrigens werden neuerdings auch von Frauenvereinen Krankenpflegerinnen ausgebildet, die auf eigene Rechnung ihre Hilfe anbieten. Was das Vermittelungsgeschäft anlange, so seien nicht die Darlehnsvermittler die schlimmsten Personen, sondern Diejenigen, welche sich für kleine Naturalleistungen Wucherzinsen geben lassen.

Abg. Dr Windthorst erwidert dem Vorredner, daß die Diakonissinnen und die barmherzigen Schwestern sich nicht mit der Heilung, sondern nur mit der Pflege Kranker beschäftigen. Redner bezeichnet das Hausiren mit Kapitalien als einen Handel. Damit werde das Publikum zur Annahme von Kapitalien verführt. Man müsse auch die Gelegenheit, Wucher zu treiben, zu beschränken suchen.

Bei der nun folgenden Abstimmung wird zunächst der Antrag Baumbach bezüglich der Nr. 1 mit 132 gegen 118 Stimmen abgelehnt, ebenso der Antrag Bodenbach bezüglich der Ziffer 2 mit Majorität. Bei der Gesammtabstimmung über den § 56a wird derselbe mit 130 gegen 121 Stimmen nach den Beschlüssen der Kommission genehmigt.

§ 56b lautet: Der Bundesrath ist befugt, soweit ein Bedürfniß obwaltet, anzuordnen, daß und inwiefern der Ankauf oder das Feilbieten von einzelnen der im § 6 Absatz 2 ausgeschlossenen Waaren im Umherziehen gestattet sein soll.

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, sowie zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen kann durch Beschluß des Bundesraths und in dringenden Fällen durch Anordnung des Reichskanzlers nach Einvernehmen mit dem Ausschuß des Bundesraths für Handel und Verkehr für den Umfang des Reiches oder für Theile desselben bestimmt werden, daß und inwiefern außer den in den §§ 56 und 56a aufgeführten Gegenständen und Leistungen auch noch andere Gegenstände und Leistungen auf bestimmte Dauer von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen sein sollen. Aus denselben Gründen kann die gleiche Bestimmung durch Anordnung der zuständigen Landesbehörden für den einzelnen Bundesstaat oder für Theile desselben getroffen werden.

Durch die Landesregierungen kann das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten untersagt oder Beschränkungen unterworfen werden.

Abg. Baumbach beantragt, dem zweiten Absatz folgenden Zusatz zu geben:

„Die Anordnung ist dem Reichstage sofort, oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritt mitzutheilen. Dieselbe ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht ertheilt."

Außerdem beantragt Baumbach, die im Absatz 2 gesperrt gedruckten Worte zu streichen.

Abg. Dirichlet beantragt den Absatz 3 zu streich

Geh. Rath Boedeker widerspricht dem Antrage Baumbach aus Opportunitätsgründen. Es sei nicht angänglich, dem Reichstage in den erwähnten Fragen ein so wichtiges Recht einzuräumen.

Abg. Heydemann glaubt, daß die in Rede stehende Bestimmung nicht in den Rahmen dieses Gesetzes passe. Für jeden Fall werde aber das Recht des Reichstages gewahrt werden müssen. Er empfehle deshalb den Antrag Baumbach zur Annahme.

Minister Scholz bittet um Ablehnung des Antrags Baumbach. Nach den gemachten Erfahrungen glaube die Regierung, daß es weder dem Ansehen des Reichstages noch der Reichsregierung förderlich sei, wenn Anordnungen der letzteren, die im öffentlichen Interesse nothwendig seien, der Genehmigung des Reichstages bedürfen. Die Regierung könne sich nicht der Gefahr aussetzen, getroffene Anordnungen in Folge des Beschlusses des Reichstages wieder aufheben zu müssen.

Abg. Meibauer findet, daß lediglich eine gewisse Empfindlichkeit die Opposition der Regierung gegen den Antrag Baumbach hervorgerufen hat. Der Reichstag werde seine Genehmigung nicht versagen, wenn eine Maßregel sich als nothwendig herausstellt. Versagt der Reichstag aber seine Genehmigung, so werde der Bundesrath nur von der Verantwortlichkeit befreit.

Abg. Frhr. v. Minnigerode will die Maßregel der Regierung nicht von der Zustimmung des Reichstages abhängig machen, wenn es sich um Fragen handelt, die einer schleunigen Anordnung bedürfen.

Minister Scholz: Nicht Empfindlichkeit ist der Grund, weshalb der Antrag Baumbach bekämpft wird, sondern die Besorgniß, daß der Rechtszustand dadurch ein schwankender wird. Die bereits vorhandenen ähnlichen Bestrebungen unterscheiden sich von dem vorliegenden Antrage wesentlich dadurch, daß das Veto des Reichs-

---

[49]

Die Erbin von Glückshafen

Roman von Bernhard Frey.

(Fortsetzung.)

Jetzt gaukelt sie wie ein großer, weißer Vogel über die Eisfläche, kühne Bogen schneidend, in graziösen Schwenkungen rückwärts laufend, ihren Muff in die Luft werfend und wieder auffangend, immer behend und so sicher, als ginge ihr Fuß auf den weichen Teppichen ihrer Gemächer. Eine russische Tanzweise summend, wiegt sie den Oberkörper im Takt dazu, um dann plötzlich auszugreifen und wie von Sturmesfittigen getragen die Bahn zu durchmessen, auf und ab, als wären ihr Flügel gewachsen.

Josua Hartmuth stand am Ufer und sah ihr zu und sein Herz schlug rascher, wenn er daran dachte, wer vor einer Stunde unerwartet angekommen war und augenblicklich im Schloß zu Glückshafen weilte. Sollte es nun zur Entscheidung kommen? — —

Tristan von Rodach-Wolfsburg hatte nach seiner, sofort nach jener Gerichtsverhandlung erfolgten Freisprechung seinen Verwandten in ihrem Hotel einen kurzen Besuch abgestattet, ihnen in warmen und herzlichen Worten für den thätigen Antheil, den sie an seinem Geschick genommen, gedankt und war dann sofort zu seiner Mutter abgereist, die angstvoll und sehnsüchtig seiner harrte, nachdem eine Depesche ihr den Ausgang der Angelegenheit verkündet. In Fürstenthall fand Tristan Beschäftigung vollauf, sein alter Inspektor war nach Kräften bemüht gewesen, ihn zu ersetzen, allein es fehlte ihm bei aller Tüchtigkeit und Arbeitskraft an Umsicht, an Talent zu disponiren, — er war gewöhnt, treu und pünktlich zu gehorchen, nicht aber zu befehlen, und so fand der Gutsherr manchen Mißstand vor, der beseitigt, manches Arrangement, das total umgeworfen werden mußte.

Von Zeit zu Zeit traf ein Brief von ihm auf Glückshafen ein, an den Oberst, an die Tante, ein paarmal auch an Hartmuth gerichtet, — nie aber deutete ein Wort auf die Empfindungen seines Herzens, nie gab er den Wunsch zu erkennen, seine Verwandten wiederzusehen. Er sprach in den Briefen von seiner Mutter, seinem Leben in Fürstenthall, seiner Thätigkeit, die ihn ganz auszufüllen schien, auch die neuen Reichstagswahlen, die politischen Interessen und Muthmaßungen wurden erörtert, diese oder jene besonders anziehende Lektüre besprochen und empfohlen, — und am Schluß der Briefe fehlte nie der besondere Gruß für Wera, — das war aber auch alles!

Hartmuth, der das junge Mädchen unausgesetzt beobachtete, war erstaunt, zu sehen, daß diese Ungewißheit weder eine peinliche noch eine schmerzliche Wirkung auf sie ausübte. Er kannte sie als eine heiß und tief empfundende Natur, es war also nicht anzunehmen, daß ihr Gefühl für Tristan sich geändert haben konnte; die Gleichmäßigkeit, ja Heiterkeit ihres Wesens schien dem treuen Freunde lange Zeit unverständlich: in der That war die Erbin von Glückshafen jetzt weit weniger abspringend und kapriziös, in ihren Stimmungen weit zugänglicher und mittheilsamer als früher. Sie ließ mit guter Miene eine ganze Fluth von geselligen Vergnügungen und Bällen über sich ergehen, ließ sich umschwärmen und feiern, bewahrte aber eine so gleichmäßige, durch nichts zu störende Ruhe dabei, daß die Anbeter zaghaft wurden, ihr Herz und Hand und die dazu gehörigen leeren Geldbörsen zu Füßen zu legen. Mitten im lebhaftesten Gespräch, im buntesten Rausch des Festes konnten ihre Augen oft mit einem Male einen ganz eigenen Ausdruck bekommen: diese sonst so klugen, klaren Augen, sie wurden dann weich und dunkel, als wollten sie ihre Tiefen verschleiern, daß kein Unberufener hineinsehe. Sobald Josua Hartmuth diesen Blick wahrgenommen hatte, beurtheilte er seinen Liebling anders, — nun glaubte er den Schlüssel zu ihrem Wesen gefunden zu haben, nun las er die Schrift in diesen Zügen, ihre Ruhe und Heiterkeit, mit anderen Augen: es war der Ausdruck eines Menschen, der sich mit Seelenruhe sagt: Ich warte!! — —

Nun war Tristan während Wera's Abwesenheit plötzlich unangemeldet in Glückshafen eingetroffen, — „in Geschäftsangelegenheiten," wie er gesagt hatte. Während der einstündigen Planderei, der auch Hartmuth beigewohnt, war von jenen „Geschäften" mit keinem Wort die Rede gewesen und es war nicht denkbar, daß Tristan dieselben dem bewährten Freunde des Hauses verheimlichen würde, — vielleicht waren es doch Angelegenheiten ganz eigener Art, die den Baron hierhergeführt!

William war auf seines Herrn Geheiß in das Schloß gegangen, um den Gast zu benachrichtigen, und als Josua sich jetzt umwandte, sah er von ferne durch die jetzt kahlen Baumgänge des Parks die hohe Gestalt an der Seite des Negers herankommen.

Er rief Wera ein paar Worte zu und bat sie aufzuhören, — sie schien keine besondere Lust dazu zu haben und schnitt Bogen am Uferrand. — erst als er dringender wurde und hinzusetzte, es sei Besuch gekommen, flog sie herbei und stand still, um sich die Schlittschuhe abzulösen.

„Wer ist es denn? Warten Sie, Onkel Josua, es ist gar nicht schön von Ihnen, meine Neugier so rege zu machen! Ich wette, es steckt ein böser Witz von Ihnen dahinter und ich finde Udo Mollwitz oder sonst irgend eine verführerische Größe! Halten Sie einmal den Muff, — — so! Nein, Sie selbst sollen sich nicht bemühen, das darf ich nicht dulden! Sehen Sie, da geht einer, — da ist der andere auch! Wo steckt denn nun Ihr vielgerühmter — —"

Weiter kam sie nicht, denn als sie die Augen aufschlug, stand Tristan vor ihr und streckte ihr die Hand entgegen.

Josua Hartmuth winkte seinem Neger und ging mit demselben stillschweigend davon.

„Habe ich Sie erschreckt?" fragte Tristan und führte ihre zitternde Hand an seine Lippen. „Das wollte ich nicht, — ich glaubte, Sie wüßten um meine Ankunft, aber ich sehe, Onkel Josua hatte es auf eine Ueberraschung abgesehen!"

Sie horchte auf den Ton seiner Stimme, als ob es Musik wäre, sie sah zu ihm empor, wie er wieder vor ihr stand, wie einst, wie im Sommer, — nichts Lieberes, nichts Schöneres kannte sie auf der weiten Welt als ihn! Sie hätte nicht antworten können, um alle Schätze der Erde nicht, jetzt nicht!

„Ich bin gekommen," sagte er und ließ ihre Hand los, „um persönlich eine Angelegenheit mit Ihnen durchzusprechen, deren briefliche Erörterung voraussichtlich mitzuloos gewesen wäre. — Ich fand bei meiner Rückkehr, wie Ihnen die Briefe an Ihre Eltern gesagt haben werden, unendlich viel zu erledigen und zu ordnen, altes und neues, sodaß meine Zeit vollauf besetzt war. So kam es, daß ich erst jetzt, vor wenigen Tagen erfuhr, wer es gewesen, der in jener Zeit meiner Haft eine drückende Verlegenheit von mir abgewendet und eine Verpflichtung, die ich damals beim besten Willen nicht hätte einlösen können, auf sich genommen hat. Jetzt bin ich hier, um meine Schuld, die ich so lange unwissentlich getragen und deren Vorhandensein mein alter Hesse mir jetzt auf wiederholtes, dringendes Befragen, widerstrebend eingestand, abzuzahlen, — heben Sie nicht abwehrend die Hand auf, Wera, ich bitte Sie, hören Sie mich zu Ende! Ich weiß ja, daß Ihnen die Summe, um welche es sich handelt, wie eine Bagatelle erscheint gegenüber den fürstlichen Einkünften, über die Sie verfügen, — ich weiß auch, daß Sie in diesem wie in jedem andern Fall edel und zartfühlend handelten. Auch gebe ich zu, daß ich heute noch nicht gekommen wäre, wenn ich mich nicht durch eine glückliche Wendung in der Lage sähe, diese Pflicht ohne Schädigung meiner sonstigen Projekte zu absolviren. Schriftlich hätte das eine lange, mühevolle Verhandlung abgegeben, — persönlich aber — —"

Bisher hatte Tristan den freundschaftlichen Geschäftston mit gutem Erfolg festgehalten, dazu sahen seine Augen über Wera hinweg in das kahle Astgewirr eines riesigen Ahornbaumes, — bei den letzten Worten aber traf sein Blick den ihren und er vollendete nicht.

(Schluß folgt.)

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18830412024/fragment/page=0001

tages gegen bleibende Anordnungen gestattet ist, nicht aber gegen Beschlüsse von nur vorübergehender Wirkung.

Abg. Dr. Windthorst erklärt sich gegen den Antrag, weil aus demselben den Bundesregierungen schwere Verlegenheiten erwachsen können.

Abg. Dr. Bamberger hält das Initiativrecht des Reichstages für nicht minder wichtig, als das Verordnungsrecht der Regierung, aber es werde dem Reichstage doch Niemand aus dem Grunde zumuthen, auf dasselbe zu verzichten, weil die Regierung einmal Anträge des Reichstages ablehnen könnte. Er glaube nicht, daß die Regierung das Verbot der Einfuhr amerikanischen Schweinefschmalzes erlassen hätte, wenn sie dasselbe dem Reichstage zur Genehmigung hätte vorlegen müssen.

Minister Scholz erwidert dem Vorredner, daß der Unterschied zwischen der Initiative des Reichstages und dem Verordnungsrechte der Regierung darin liege, daß es in letzterem Falle sich um eine sofort in Geltung tretende Bestimmung handelt, in ersterem Falle nicht. Gerade um fortwährende Aenderungen geltender Bestimmungen zu vermeiden, bitte er um Ablehnung des Antrages.

Abg. Dr. Hänel führt aus, daß für die Verordnungen des Bundesraths es an jeder Verantwortlichkeit dem Reichstage gegenüber fehlt. Auch der Bundesrath könne sich irren, der Reichstag thue nur seine Pflicht, wenn er eine Berichtigung eintreten läßt. Kein Mensch habe daran gedacht, daß die Regierung ihr Verordnungsrecht, Maßregeln zum Schutze der Gesundheit zu treffen, bis zum Verbot des amerikanischen Speckes ausdehnen könnte. Der Bundesrath kann die Verantwortung, die der Antrag Baumbach fordert sehr wohl übernehmen. Wir haben das Verbietungsrecht der Regierung schon zu sehr ausgedehnt und bitten deshalb den Antrag Baumbach anzunehmen.

Abg. Dr. Windthorst: Der Antrag Baumbach führe eine Aenderung unseres bisherigen Verfassungszustandes herbei, außerdem empfehle es sich nicht, in so geringen Dingen dem Reichstage ein Zustimmungsrecht vorbehalten zu wollen. Wir befinden uns in einem Bundesstaat, und deshalb sei es nicht zulässig, daß Verordnungen der Einzelregierungen durch den Reichstag geändert werden sollten.

Abg. Dr. Bamberger: Es handelt sich hier nicht darum, irgend ein Recht der Regierungen zu verletzen.

Abg. Dr. Windthorst glaubt trotzdem, daß der Antrag Baumbach Neuerungen für die Einzelstaaten schaffe.

Abg. Richter (Hagen) erklärt es für sehr geschickt von dem Abg. Windthorst, hier, wo die Rechte des Parlaments in Frage kommen, die Sache auf das Gebiet der Kompetenz der Einzelstaaten herüberzuspielen. Wer die Rechte des Parlaments aufrecht erhalten wolle, müsse den Antrag Baumbach annehmen.

Finanzminister Scholz bedauert, daß man das Gesetz so formuliren wolle, wie es im Interesse des Parlaments, nicht aber im Interesse des Landes liege. (Murren links.)

Abg. Dr. Hänel erwidert, daß die Interessen des Landes mit denen des Parlaments identisch seien und daß hier eine praktische Nothwendigkeit in einer Unterscheidung zwischen beiden nicht vorliege.

Abg. Frhr. v. Minnigerode hält es für nothwendig, den Einzelregierungen das Verordnungsrecht im vollen Umfange zu erhalten und beklagt es, wenn aus den Verhandlungen des Reichstages sich ein Souveränetätsbewußtsein gegenüber dem Bundesrath entwickeln sollte, das nach Lage der Dinge nicht gerechtfertigt sei.

Nachdem noch Geh. Rath Herrmann für die Annahme der Regierungsvorlage plaidirt, werden die Anträge des Abg. Baumbach mit 139 gegen 135 Stimmen angenommen und der Antrag Dirichlet abgelehnt.

Den § 57 beantragt die Kommission in der folgenden Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen:

Der Wandergewerbeschein ist zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt ist;
2. wenn er unter Polizeiaufsicht steht;
3. wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Nachsuchende den Gewerbebetrieb zu Handlungen, welche den Gesetzen oder den guten Sitten zuwiderlaufen oder zu schwindelhaften Zwecken benutzen wird;
4. wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Nachsuchende der Arbeitscheu, der Bettelei, der Landstreicherei, dem Trunke oder einem liederlichen Lebenswandel ergeben ist;
5. In dem Falle des § 55 Ziffer 4, sobald der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der zuständigen Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Wandergewerbescheine erteilt oder ausgedehnt sind.

Die Fortschrittspartei und die liberale Vereinigung beantragen zu § 57:

a) In der ersten Zeile zu setzen:
„Der Gewerbeschein darf nur versagt werden";
b) an Stelle der Nr. 3 und 4, der Gewerbeordnung von 1869 entsprechend, folgende Nummern zu setzen:
(Nr. 3) oder wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu Gefängniß von mindestens 3 Monaten verurteilt ist und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind;
(Nr. 4) oder wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist.

Abg. Baumbach: Jetzt darf nach den bestehenden Bestimmungen der Wandergewerbescheim nur aus besonders festgesetzten Gründen versagt werden, nach den Kommissionsbeschlüssen muß derselbe künftig versagt werden unter gewissen Umständen. Die Kommissionsbeschlüsse beschränken die Versagung nicht auf bestimmte Verbrechen, sondern verlangen ganz generell, daß überhaupt im Falle einer Bestrafung, der Wandergewerbeschein nicht gegeben wird. Das ist abermals eine Verkennung der Gleichberechtigung des Wandergewerbes mit dem seßhaften Gewerbe, denn man verlangt doch sicherlich nicht von einem Gewerbetreibenden als unbedingte Voraussetzung der Erlaubniß zum Gewerbebetriebe, daß er niemals gerichtlich bestraft sei. Sehr bedenklich ist es ferner, daß die Vorlage Ausdrücke, wie schwindelhaft und lüderlich enthält, die doch nicht eine allgemein gültige Bedeutung haben können und unter denen jede Behörde andere Handlungen verstehen wird. Ich erachte es als durchaus nothwendig, daß diese beiden Ausdrücke ausgemerzt werden und fürchte nur, daß ich deshalb morgen als Vertheidiger des Schwindels und der Lüderlichkeit vom „Deutschen Tageblatt" bezeichnet werden könnte. Während die Regierungsvorlage in allen anderen Punkten, wo es uns bedenklich war, die Polizeibefugnisse erweiterte und die Beurtheilung stets dem Ermessen der Polizei anheimstellte, hat sie hier die Polizei an sehr feste Vorschriften gebunden. Wir hätten gewünscht, daß die Regierung hier einen größeren Spielraum den Behörden gelassen hätte.

Abg. v. Koeller ist verwundert, heute von der Seite, die sonst gegen jede Erweiterung der Polizeibefugnisse war, den Wunsch aussprechen zu hören, die Regierung hätte gut gethan, die Beurtheilung, ob ein Wandergewerbeschein zu versagen oder zu gewähren ist, mehr dem Ermessen der Polizei anheimzustellen. Dieser Spielraum sei der Polizei im vorliegenden Falle, wenn auch in beschränkterem Maße, gewährt und wenn von der linken Seite behauptet worden sei, daß einzelne Ausdrücke der Vorlage keinen bestimmten Begriff umfassen, so halte die konservative Partei die Fassung der Vorlage für sehr glücklich und erblicke in den Baumbach'schen Anträgen keine Verbesserung derselben.

Abg. Sonnemann: Der Schwerpunkt der Baumbach'schen Ausführungen liegt darin, daß bis jetzt ein einfaches und leicht verständliches Recht gegolten hat und nun ein sehr komplizirtes an seine Stelle treten soll, das in jedem Theile Deutschlands eine andere Auslegung finden wird. Nachdem man den Kreis der Gewerbe für den Wanderbetrieb beengt hat, war diese „Mausefalle", wie sie den Hausirern hergestellt wird, überflüssig. Bedauerlich ist es, daß die Bestimmung der alten Gewerbeordnung, nach der den Hausirer in 14 Tagen eine Antwort auf sein Gesuch ertheilt werden mußte, nicht wieder aufgenommen worden ist und auch in betreff der Bestrafung hätte es beim Alten bleiben müssen. Gesetze, wie das vorliegende, befördern nur die Auswanderung. Durch Annahme desselben würde auch die Zeitungsfolportage beschränkt werden können; würde davon Gebrauch gemacht, so würden wir hinter Völker zurückgedrängt werden, welche in der allgemeinen Kultur mit uns nicht auf gleicher Höhe stehen. Nachdem man erst kürzlich die Verordnungen gegen die Hausirer in bedeutendem Maße verschärft hat, war eine nochmalige Verschärfung, wie sie hier wieder beabsichtigt ist, sicher nicht am Platze.

Geh. Rath Bödicker: Ueber die Bestimmungen der Gewerbeordnung von 1869 haben sich die Polizei- und Verwaltungsbehörden dahin geäußert, daß es oftmals schien, als ob diese Bestimmungen mehr die Interessen der Vagabunden und Bestraften, als der ehrlichen Menschen im Auge haben.

Die Debatte wird geschlossen und die 4 Abschnitte des Antrages Baumbach werden mit einer Majorität von 3, 3 und 4 Stimmen abgelehnt. Die von der Kommission beantragte Fassung des § 57 wird schließlich angenommen.

Sodann wird die Debatte auf Mittwoch 12 Uhr vertagt.

Schluß 5 1/4 Uhr.

Provinzial-Nachrichten.

Der Nachdruck unserer Original-Korrespondenzen aus der Provinz ꝛc. ist nur unter Angabe der Quelle gestattet.

⊙ **Wittenberg**, 9. April. Die Entfestigungskommission hat jetzt eine Art Bebauungsplan für das disponible Festungsterrain aufgestellt, und wird die betr. Baustellen demnächst öffentlich ausbieten. Es sind vorläufig 4530 Quadratruthen zum Durchschnittspreis von 28 M. pro Quadratruthe zum Verkauf gestellt, und die Bauplätze liegen so, daß sie sich vorzugsweise zum Villenbau eignen, sodaß namentlich Rentiers und Pensionären eine sehr passende Gelegenheit zur Ansiedelung geboten ist. Für industrielle Etablissements wird sich das Festungsterrain weniger eignen, doch ist für solche Platz und Gelegenheit ausreichend und günstig in der Nähe der Bahn und der Häfen. — Das wiederholte Hochwasser des vergangenen Winters, mit den verschiedenen Eisgängen, hat die Weidenheeger an den Elbufern in einer Weise bedrahtirt, daß die ganze Frühjahrsernte in Frage gestellt ist. — Morgen beginnt der drei Tage dauernde Frühlingsjahrmarkt, zu dem, wie bei allen früheren Jahrmärkten, viele auswärtige Tischler, Böttcher und Töpfer schon heute ihre Waaren zugestellt hatten. Während nun die Polizeiexekutivbeamten dem übrigen Sonntagsgeschäftsverkehr eben keine zu große Aufmerksamkeit widmeten, hatten sie für heute bestimmte Anweisung den bisher üblichen Sonntags-Marktverkehr vollständig zu unterdrücken, und die zur Anzeige gekommenen Fälle von abgeschlossenen Geschäften werden der Provinzialverordnung über die Sonntagsfeier her die ersten Opfer liefern. — Der Direktor des hiesigen Gymnasiums hat angeordnet, daß die Hefte der Schüler des Gymnasiums in Zukunft zu paginiren sind, um die Kontrolle über die Hefte sicher stellen zu können. — Heute mittag wurde auf dem Schloßplatz eine ziemlich bedeutende Windhose beobachtet. Die Trombe entwickelte sich aus einer Drehung von etwa ein und einem halben Meter Durchmesser, stieg, alle leichten Körper, die in ihren Bereich kamen, aufwirbelnd, bis zu 15 Meter Höhe, bewegte sich sehr langsam 25 Schritt in nördlicher Richtung und sank dann langsam in sich zusammen.

⁂ **Weimar**, 9. April. Am Sonnabend wurde in den Räumen des Schießhauses die XII. Geflügel-Ausstellung, veranstaltet vom „Verein für Geflügelzucht und Vogelschutz zu Weimar", eröffnet. Die Ausstellung war sehr zahlreich beschickt. Den Haupt-Kontingent stellte selbstverständlich Weimar, aber auch aus Leipzig, Erfurt, Plauen, Apolda, Tharandt, Breslau, Berlin, Krakau, Naumburg, Halle, Bremen ꝛc. zc. waren Ausstellungsobjekte eingegangen. Auch der Erbgroßherzog und seine Gemahlin besuchten die Ausstellung. Für Hühner erhielten den 1. Preis: Möller-Rudolstadt (Goldhalsige Kämpfer), Ickel-Weimar (Hamburger Goldsprenkel), Hauschting-Camenz (schwarze Spanier), Liebeskind-Weimar (Silber- und Goldbantam), Domfeld-Leipzig (weiße Paduaner), Parbsch-Weimar und Künzer-Weimar (Truthühner), sowie Roe-Weimar für pommersche Gänse. Für Tauben erhielten den 1. Preis: Schuberth-Leipzig (Kropftauben), Krippendorf-Rödigen (Brünner), Fritzsche-Zeitz und Müller-Weimar (engl. Tauben), Fromme-Solp (Malteser und einfarbige Pfautauben), Vorchardt-Erfurt (Pfautauben, geschildert), Brauer-Weimar und Bertrand-Weimar (Carriers), Schröder-Weißenfels (Indianer), Hauschting-Camenz (Römer), Bertrand-Weimar und Schmidt-Erfurt für deutsche Mövchen. Außerdem wurden für Hühner 22 und für Tauben 33 zweite Preise vertheilt. Ein hallescher Aussteller, H. A. W. Kyritz, erhielt einen Preis für Tauben. Die Prämirung der Kanarienvögel findet erst heute statt. — Aus Anlaß der Feier des Geburtstages der Frau Großherzogin hatte die Stadt gestern Flaggenschmuck angelegt.

Berliner Börse, 10. April.

Preuß. u. Deutsche Fonds.		
Deutsche Reichs-Anleihe	4	102,40 bz
Preuß. konsol. Staats-Anl.	4 1/2	104,25 bz
do. do. do.	4	102,25 B
Staats-Schuldscheine	3 1/2	98,50 bz
Staats-Pr.-Anleihe 1855	3 1/2	149,50 bz
Berl. Stadt-Obl. 76, 78r.	4 1/2	103,50 bzB
Provinzial-Pfandbriefe.		
Landschaftliche Central	4	101,70 G
Posenische, neue	4	101,00 G
Sächsische	4	— —
Renten-Briefe.		
Pommersche	4	101,25 bz
Posenische	4	101,20 bz
Preußische	4	101,20 bz
Sächsische	4	101,40 bz
Schlesische	4	101,40 bz
Bad. Prämi.-Anleihe 1867	4	131,75 bz
do. 35 Fl.-Obligationen	—	228,00 B
Bayer. Prämien-Anleihe	4	133,60 bz
Braunschw. 20 Thlr.-Loose	—	98,00 B
Bremer konsol. Anleihe	4	101,50 B
Köln-Mind. Pr.-A.-Sch.	3 1/2	127,60 B
Hamburger Staatsrente	3 1/2	89,00 G
Meininger Loose	—	28,50 bzB
Oldenburger 40 Thlr.-Loose	3	146,50 bz
Sächsische Staats-Anleihe	4	— —
do. Rente	3	81,10 bzG
In- und ausländische Hypotheken-Pfandbriefe.		
Anhalt-Dessauer Pfandbriefe	5	105,00 bz
Gothaer Prämi.-Pfandbr. I.	5	118,90 bz
do. do. II.	5	115,75 bz
Hamb. Hyp.-Bank-Pfandbr.	4	95,00 bzG
Pr. Bodenkr.-G.-Pfdb. unkdb.	5	111,25 bz
do. Ser. III.	5	101,00 G
do. do.	4	98,40 bG
Preuß. Centb. unkündb.	5	114,50 B
do. do. 100 rckz.	5	104,60 B
do. do. 100 rckz.	4 1/2	103,40 G
do. do.	4	99,60 bz
do. Hypothek. III.	5	101,75 bzG
Russ. Bodencredit Pfandbr.	5	83,75 bzB
do. Centralbodencred. Pfdb.	5	72,50 bzG
Ausländische Staats- und Comm.-Papiere.		
Italienische Rente	5	91,30 bzG
Oesterreich. Papier-Rente	4 1/2	66,80 bz
do. Silber-Rente	4 1/2	67,20 bz
do. Gold-Rente	4	84,00 bzG
do. Kredit 1858	—	325,00 B
do. 1860r. Loose	5	120,75 bzB
do. 1864er Loose	—	318,25 bz
Rumänische Staats-Rente	6	103,90 bzG
do. fund. do.	5	98,30 bz
do. amort. do.	5	93,50 bzG
Russ.-Engl.-Anl konf. de 1820	5	87,60 bz
do. do. de 1871	5	— —
do. 77 (Pfb. St. à 20 R.)	5	92,10 bz
Russ.-Engl. 80 (Pf. St. à 20 R.)	4	72,70 bz
do. Orient-Anleihe II.	5	57,50 bzB
do. Pr.-Anl. de 1864	5	138,50 G
do. Pr.-Anl. de 1866	5	133,70 bz
Russisch-Polnische Schatz	4	84,80 bz
Schwed. Staats-Anleihe 1875	4 1/2	103,50 G
do. Hypoth.-Pfandbr.	4 1/2	102,00 B
do. do.	4	93,50 bzG
Ungar. Gömörer Pfandbr.	5	100,30 G
do. Gold-Rente	6	102,60 bz
do. do.	4	76,80 bzG
do. Gold-Invest.-Anleihe	5	95,00 bz
do. Papier-Rente	5	74,50 G
do. Eisenbahn-Anl.	5	97,90 bz
In- u. ausl. Eisenbahn-St. u. St.-Prior.-Aktien.		
Aachen-Mastricht	4	53,90 bzG
Altona-Kiel	4	220,50 bzG
Aussig-Teplitz	4	255,75 bzG
Bergisch-Märkische	4	127,50 G
Berlin-Dresden	4	21,40 bz
do. Hamburg	4	347,00 bz
Böhmische Westbahn	4	102,25 bz
Breslau-Schw.-Freiburg	5	108,30 bzG
Buschtehrader Lit. B.	5	78,90 bz
Dortmund-Gron.-Enschede	4	60,50 bz
Dux-Bodenbach	4	143,80 bzG
Galizier (Karl Ludwig)	4	132,50 bzB
Gottharddahn	6	124,50 bzG
Halle-Sorau-Guben	4	34,90 bzB
Kronprinz Rudolfbahn	4	70,20 bzG
Ludwigshafen Berbach	5	205,25 bz
Mainz-Ludwigshafen	4	102,00 B
Marienburg-Mlawka	5	116,25 bzB
Niederschlesisch-Märkisch gar.	4	101,00 G
Nordhausen-Erfurter	4	29,50 bzG
Oberschlesische Lit. A. C. D. E.	3 1/2	248,00 bzB
do. do. Lit. B.	3 1/2	182,25 bz
Oels-Gnesen	4	31,25 bzB
Oesterreichische Nordwestbahn	5	353,20 bz
do. (Elbethal)	4	410,75 bz
Ostpreußische Südbahn	4	132,80 bz
do. do. unk.	4	132,10 bz
Posen-Kreuzburg	4	31,00 bzG
Rechte Ober-Ufer	4	183,25 bzG
Rheinische abgest.	6 1/2	165,70 B
do. Lit. B. 4 % gar. abg.	4	101,75 bz
Russische St. gar. (Ko. 125)	5	131,50 bz
do. Südwestbahn	5	61,10 bzB
Saalbahn	4	93,25 bzG
Stargard-Posener gar.	4 1/2	103,00 G
Südösterreich. St. (Lomb.)	4	— —
Thüringer	4	214,90 bzG
Warschau-Wien	4	230,90 bzB
Werrabahn	4	96,70 bz
Stamm-Prioritäts-Aktien.		
Berlin-Dresden	5	55,50 bzG
Halle-Sorau-Guben	5	104,50 bzG
Magdeburg-Halberstadt Lit. B.	3 1/2	— —
Marienburg-Mlawka	5	110,00 bzG
Nordhausen-Erfurt	5	95,00 bzG
Oels-Gnesen	5	77,60 bzG
Ostpreußische Südbahn	5	113,50 bzG
Posen-Kreuzburg	5	93,60 bzG
Rechte Ober-Ufer	5	180,75 bzG
Saalbahn	5	93,25 bzG
Weimar-Gera	5	57,50 bzG
Bank-Aktien.		
Aachener Diskonto	4	106,25 G
Berliner Kassen-Verein	4	141,75 G
do. Handelsgesellschaft	4	77,00 bzG
do. Makler-Verein	4	109,25 bzG
Börsen-Kommissionsbank	4	99,50 B
Börsen-Handels-Verbkr.	4	154,75 G
Braunschweiger Bank	4	103,75 G
do. Kredit	4	105,10 G
Bremer Bank	4	110,00 G
Breslauer Diskonto Friedthl.	4	93,30 G
Chemnitzer Bank-Verein	4	86,25 bz
Koburger Kredit	4	75,00 B
Danziger Privatbank	4	113,75 bzG
Darmstädter Bank	4	155,25 G
do. Zettelbank	4	111,60 G
Dessauer Landesbank	4	116,25 bzG
Deutsche Bank	4	156,00 bzB
do. Genossenschaft	4	127,20 G
Diskonto-Kommandit	4	205,50 bz
Dresdener Bank	4	130,00 bzG
Effekten-Maklerbank	4	119,00 bzG
Gerner Bank	4	96,50 bzG
Getreide-Maklerbank	4	121,50 bzG
Gothaer Zettelbank	4	124,00 B
Hamburger Bank	4	115,75 B
Königsberger Vereinsbank	4	98,00 G
Landwirthschaftliche Bank	4	97,75 bzG
Leipziger Kredit	4	158,50 G
do. Diskonto	4	106,60 G
Luxemburger Bank	4	137,75 G
Magdeburger Bank-Verein	4	99,20 bz
do. Privatbank	4	120,00 bzB
Maklerbank	4	126,50 bzG
Meininger Kredit	4	98,30 bzB
Nationalbank f. Deutschland	4	100,25 bzG
Norddtsch. Grund-Kreditbank	4	45,40 bzG
Oesterreichische Kredit-Anstalt	4	540,50 bz
Preuß. Boden-Kredit-Anstalt	4	109,60 bzB
do. Centralbodenkredit	4	124,25 bzG
do. Hyp.-Aktienbank	4	90,30 bzG
do. Immobilienbank	4	114,80 bzG
Reichsbank-Antheile	4 1/2	150,00 bzB
Sächsische Bank	4	121,30 bzG
Schaaffh. Bank-Verein	4	92,75 bzG
Schlesischer Bank-Verein	4	109,60 G
Süddeutscher Bodenkredit	4	132,50 G
Vereinsbank Berlin	4	99,00 G
Weimarische Bank	4	92,20 bz
Westfälische Bank	4	96,50 G
Eisenbahn-Prior.-Aktien und Obligationen.		
Berg.-Märk. III. A. 3 1/2 g.	3 1/2	94,00 B
do. do. VI.	4 1/2	104,50 G
do. do. VII. konv.	4 1/2	103,00 G
do. do. IX.	5	104,40 bz
do. (Nordbahn)	4 1/2	103,10 G
Berlin-Anhalt	4 1/2	103,30 G
Berlin-Dresden gar.	4 1/2	103,00 B
Berlin-Görlitz konv.	4 1/2	102,75 B
Berlin-Hamburg. III konv.	4 1/2	103,30 bz
Berlin-Potsdam-Magd. D.	4 1/2	103,30 G
Berlin-Stettin gar.	4 1/2	101,25 G
Braunschw. Eisenb. Prt.	4 1/2	104,50 bz
Breslau-Schw.-Frb. G.	4 1/2	— —
Breslau-Schw.-Frb. H.	4 1/2	103,20 bzB
Köln-Minden IV.	4	101,40 bz
do. VI.	4 1/2	105,10 bzB
do. VII.	4 1/2	103,00 B
Halle-Sorau v. St. g.	4 1/2	103,30 B
Magdeb.-Halberst. de 1865	4 1/2	103,20 B
do. Leipzig A.	4 1/2	105,10 G
do. do. B.	4	101,10 G
do. Wittenberge	3	84,50 G
Mainz-Ludwg. gar. konv.	4	100,25 B
do. 1878r I., II.	5	104,50 B
do.	4	100,20 bzG
do.	4	100,90 G
Niederschl.-Mrk. I.	4	— —
Oberschles. gar. Lit. E.	3 1/2	— —
do. 4 % gar. Lit. H.	4 1/2	103,10 G
do. Ein. v. 73	4	— —
do. do. 79	4 1/2	105,50 B
do. do. 80	4 1/2	103,90 G
Rechte Ober-Ufer	4 1/2	— —
Rheinische III. E.	4 1/2	103,00 G
Thüringer I. Serie	4	101,00 G
do. IV. Serie	4 1/2	— —
do. V. Serie	4 1/2	— —
Albrechtsbahn gar.	5	80,20 bzG
Dux-Bodenbach II.	5	85,30 bzG
do. III.	5	103,60 G
Dux-Prag	fr.	87,20 bzG
Galiz.-Karl-Ludwigsbahn	4 1/2	84,40 bz
Kaschau-Oderberg	5	82,30 bzG
do. Gold	5	102,70 bzG
Kronprinz Rudolf 72	5	86,10 bzG
Lemberg-Czernow. IV.	5	81,25 G
Oesterr.-Franz. Stb., alte	3	387,25 G
do. do. 1874	3	— —
do. Ergz.-Netz, neue	5	105,50 G
Oesterr. Nordwestbahn	5	87,20 bzB
do. 1874r Gold-Pr.	5	104,10 G
Pilsen-Priesen	fr.	65,90 bzG
Südöstl. Bahn (Lomb.)	3	294,60 bzG
do. Oblig.	5	102,10 bz
Ungar.-Gal. Nordostbahn	5	78,50 bzG
do. do. Gold	5	98,90 bz
do. Ostbahn I.	5	78,30 bzB
do. do. II.	5	96,50 bzG
Charkow-Azow	5	93,30 B
Iwangorod-Dombrowo	4 1/2	91,30 bzG
Große Russische	3	65,90 bzB
Koslow-Woroneschs.	5	98,40 G
Kursk-Kiew	5	101,30 bzG
Moskau-Rjasan	5	102,60 G
do. Smolensk	5	94,50 bzG
Rjasan-Kozlow	5	102,40 bz
Russ. Nikolai-Obligation	4	78,30 bz
Schuja-Ivanowo	5	92,90 bzG
Transkaukasische	3	54,60 bz
Warschau-Wien IV.	5	100,60 bz
do. V.	5	99,40 bz
Zarskoe-Selo	5	92,90 B
Industrie-Papiere.		
Ahrens Brauerei (Moabit)	4	75,75 bz
Berliner Brauerei Tivoli	4	87,00 bzG
do. Unionbrauerei	4	73,25 bz
do. Bock-Brauerei	4	65,25 bz
do. Masch.-B. (Schwartzk.)	4	144,90 bzG
Berliner Große Pferdebahn	4	191,50 bzG
do. Allgem. Omnibus	4	175,00 bzG
Eckert Maschinenfabrik	4	148,00 bzG
Anhalter Maschinen	4	84,25 G
Breslauer Waggon-Fabr. (Linke)	4	144,25 bzG
Hallesche Maschinen-Fabrik	4	232,00 bzG
Sächsische Masch. (Hartmann)	4	146,25 bzG
do. Stickmasch.-Fabrik	4	123,50 B
Chemnitzer Werkz. (Zimmermann)	4	79,60 bzG
Zeitz Maschinen Schaede	4	157,25 bzG
Donnersmarck	4	78,50 B
Bochumer Gußstahl	4	109,30 bzG
Kölner Bergwerk	4	33,50 bzG
Donnersmarckhütte (Obl.)	4	68,10 bzG
Dortmunder Union	4	12,75 B
Derm. Stamm-Prior. Lit. A.	4	96,00 bzG
Gelsenkirchen Bergwerk	4	123,75 G
Harpener Bergwerk	5	113,90 B
Hibernia & Shamrock	4	95,00 bzG
Hörder Bergwerk	4	55,50 bz
Königs- u. Laurahütte	4	134,40 bz
Lauchhammer konv.	4	57,75 B
Louise Tiefbau	4	43,00 B
Magdeburger Bergwerks-Ges.	5	163,40 B
do. do. St.-Pr.	4	164,30 G
Phönix A.	4	90,00 bzB
Sächsisch-Thür. Braunkohlen	6	162,00 B
do. do. St.-Prior.	4	162,00 B
Schlesische Zinkhütte	5	102,80 G
do. do. St.-Pr.	4 1/2	111,00 B
Körbisdorf Zucker-Fabrik	4	155,00 bzG
Glauzig Zucker-Fabrik	4	85,50 bzB
Dessauer Gas	4	176,00 G
Magdeburg allgem. Gas	4	120,50 bz
Crollwitzer Papier-Fabrik	4	191,00 G
Eilenburger Kattun	5	— —
Greppiner Werke	4	81,25 G
Leopoldshaller Verein	4	118,50 bz
Voigt & Winde Gummi	4	163,00 bzG
Volpi & Schlüter Gummi	5	122,40 G
Krupp Partial-Obligat.	4	110,80 bz
Dortmunder Union-Obl.	4	107,70 bzG
J. Henckel Bergw.-Obl.	4 1/2	100,00 bz
Wöhlert Masch.-Obl.	5	49,00 G

Wechselkurs.

Amsterdam	100 fl.	8 T.	169,05 bz
Brüssel u. Antw.	100 fl.	8 T.	80,80 bz
London	1 Lstrl.	8 T.	20,445 bz
Paris	100 frc.	8 T.	81,00 bz
Wien österr. W.	100 fl.	8 T.	170,85 bz
Petersburg	100 SR.	3 W.	202,00 bz

Bank-Diskonto.

Berlin 4 %, (Lombard 5). Amsterdam 4 %, Brüssel 3 1/2, London 3. Paris 3. Petersburg 6. Wien 4.

Gold, Silber und Banknoten.

Souveraines	20,39 B
Englische Banknoten	22,44 bz
Napoleondor	16,23 B
Dollars	— —
Imperials	— —
Französische Banknoten	81,10 bz
Oesterreichische Banknoten	170,95 bz
do. Silbergulden	— —
Russische Banknoten	202,75 bz

Halle. Druck und Verlag von Otto Hendel.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18830412024/fragment/page=0002